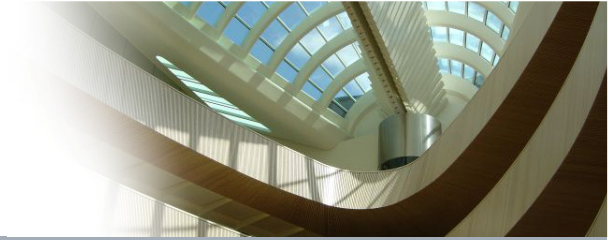




**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Strafbarkeitsvoraussetzungen

Prof. Wohlers



Straftatbestände des BT als Ausgangspunkt der Strafbarkeitsprüfung

Art. 111 StGB:

"Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft."

Art. 111 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 15 StGB:

"Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, *ohne dass seine Tat durch Notwehr geboten war*, macht sich strafbar, es sei denn, er war *zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln*, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft."



Zusammenspiel der Normen des AT und BT

Normen des BT

= Umschreibung der spezifischen Verhaltensweisen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben können.

Normen des AT

= Normen, die als allgemeine Regelungen für alle Straftatbestände des BT gelten.

Verbrechenslehre

= Versuch, den in den Normen des AT leider nur teilweise kodifizierten Straftatbau systematisch zu ordnen und darzustellen.



Gliederungsstufen der Straftat

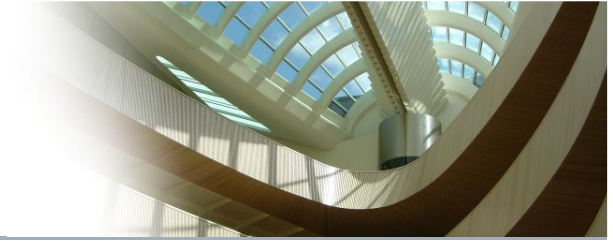
Vorwerfbarkeit des Verhaltens	Dem Täter kann sein Verhalten als persönliches Verschulden vorgeworfen werden	Schuld (= Fehlen von Schuldausschlussgründen)
Unrechtsurteil	Verhalten gehört zu einem Typus von Verhaltensweisen, die grundsätzlich als Unrecht einzustufen sind	Tatbestandsverwirklichung
	Es liegen keine Gründe vor, aufgrund dessen die Einstufung als Unrecht für den konkreten Fall zu korrigieren ist	Rechtswidrigkeit (= Fehlen von Rechtfertigungsgründen)

Vgl. WOHLERS, S. 117 ff.



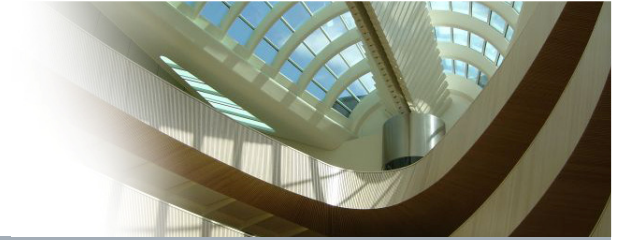
Der Tatbestand als Prüfungsstufe

Tatbestand		Beispiel: Art. 139 Ziff. 1 StGB
objektiver	„Was sich in der Aussenwelt abspielt.“	„Wer ... eine fremde bewegliche Sache ... wegnimmt.“
subjektiver	„Was sich im Kopf des Täters abspielt.“	„...zur Aneignung..., um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern.“



Der allgemeine Straftataufbau im Überblick

- a) Tatbestandsverwirklichung
 - aa) objektiver Tatbestand
 - bb) subjektiver Tatbestand
- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld
- d) sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen



Typen des strafrechtlichen Delikts

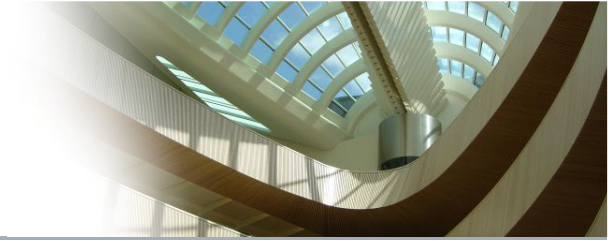
Erfolgsdelikt

= Straftatbestände, bei denen der Täter durch sein Verhalten eine von der Handlung zeitlich und räumlich abschichtbare Wirkung herbeiführen muss.

Tätigkeitsdelikt

= Straftatbestände, bei denen die Vornahme einer bestimmten Handlung ausreicht, um das Delikt zu vollenden.

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 90 ff.



Typen des strafrechtlichen Delikts

Verletzungsdelikt

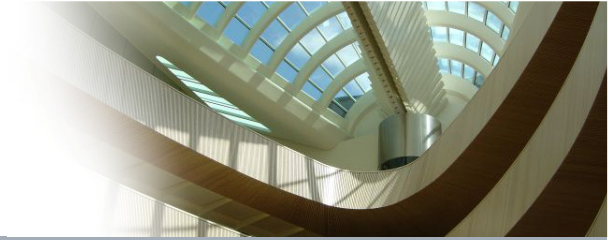
= Straftatbestände, bei denen die Vollendung des Delikts eine tatsächliche Verletzung des geschützten Rechtsguts zur Folge hat.

konkretes Gefährdungsdelikt

= Straftatbestände, bei denen die Vollendung des Delikts nicht zwingend eine tatsächliche Verletzung des geschützten Rechtsguts zur Folge haben muss, bei denen aber zumindest eine tatsächliche (= konkrete) Gefahr einer solchen Verletzung eingetreten sein muss.

abstraktes Gefährdungsdelikt

= Straftatbestände, die Verhaltensweisen erfassen, durch die in der Regel Gefahren für bestimmte Rechtsgüter geschaffen werden.



Die verschiedenen Deliktsformen

- Das vorsätzlich und durch aktives Tun verwirklichte vollendete Erfolgsdelikt
- Das fahrlässig und durch aktives Tun verwirklichte vollendete Erfolgsdelikt
- Das fahrlässig/vorsätzlich durch Unterlassen verwirklichte vollendete Erfolgsdelikt
- Das vorsätzlich und durch aktives Tun/durch Unterlassen versuchte (= nicht zur Vollendung gelangte) Delikt



Vorgehensweise in der Veranstaltung

- Das vorsätzlich und durch aktives Tun verwirklichte Erfolgsdelikt
- Das Versuchsdelikt
- Besonderheiten des Unterlassungsdelikts
- Besonderheiten des Fahrlässigkeitsdelikts